# Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. Juni 1850.

Dem Senat ist

**1. ein Bericht der Finanz-Deputation, die Revision des Einkommensteuer-Gesetzes betreffend,**

eingereicht, und empfiehlt er der Bürgerschaft diesen Gegenstand zur baldigen Berathung und Beschlußnahme.

**2. Ankauf einiger kleiner Häuser für Rechnung des Staats.**

Zu diesem Ankauf ertheilt der Senat seine Genehmigung, und indem er auch im Uebrigen der Erklärung der Bürgerschaft vom 5. d. M. beitritt, wird nunmehr die weitere Ausführung von der Finanz-Deputation vorgenommen werden können.

---

**Anlage**
zur Mittheilung des Senats
vom 7. Juni 1850.

# Bericht der Finanz-Deputation,

die

## Revision des Einkommensteuer-Gesetzes betreffend.

Am 17./24. April dieses Jahres wurde die Finanz-Deputation mit der Revision des Einkommensteuer-Gesetzes beauftragt, sie hat jedoch, weil die Zeit der Erhebung dieser Steuer näherrückt, mithin eine gründliche Revision des Gesetzes der Kürze der Zeit wegen nicht mehr vorgenommen werden konnte, ihre Berathungen für dieses Mal nur auf Abstellung der bei der vorigjährigen Erhebung zu Tage gekommenen Mängel und Unbilligkeiten beschränken zu müssen geglaubt.

Um nun aber für das nächste Jahr eine gründliche Prüfung der Grundsätze dieses Steuergesetzes dem Senat und der Bürgerschaft zeitig vorlegen zu können, ersucht die Deputation ihre hohen Committenten:

ihr schon jetzt den Auftrag ertheilen zu wollen, diese Prüfung vorzunehmen, und darüber noch vor Ablauf dieses Jahres zu berichten.

Bei der Erhebung der Steuer haben sich nun folgende Mängel und Unbilligkeiten gezeigt, deren Abstellung die Deputation durch einige Abänderungen des Gesetzes schon für die nächste Erhebung der Steuer vorzuschlagen sich erlaubt:

1) Alle Fremde, welche sich im hiesigen Staate aufhalten, gleichviel ob sie in demselben schon seit einer langen Reihe von Jahren gewohnt, oder ob sie nur seit kürzerer Zeit ihren Wohnsitz hier genommen haben, ob sie hier ein Geschäft betreiben, oder nicht, werden durch das Gesetz auf ganz gleiche Weise behandelt.

Nach der Ansicht der Deputation würde sich aber eine Unterscheidung, und zwar nach der längern oder kürzeren Dauer des hiesigen Aufenthalts solcher Fremden empfehlen, und zwar in der Weise, daß diejenigen Fremden, welche seit 10 Jahren und länger, von Erhebung der jedesmaligen Einkommensteuer angerechnet, im Bremischen Staat gewohnt haben, sowie alle diejenigen, welche ein Gewerbe oder Geschäft hier betreiben, ebenso wie alle andere Bremische Staatsgenossen die Einkommensteuer zu entrichten hätten; daß aber diejenigen Fremden, welche erst kürzere Zeit als 10 Jahre, aber bereits seit einem Jahre, von Erhebung des jedesmaligen Einkommenschosses angerechnet, in Bremen gewohnt und zeitweilig schon unter dem Schutze der hiesigen Staatseinrichtungen gelebt haben, nicht von ihrem ganzen Einkommen steuern, sondern daß dieselben ein entsprechendes Aequivalent dafür zahlen. Als ein solches Aequivalent glaubt die Deputation nun vorschlagen zu dürfen, daß solche Fremde die Einkommensteuer von demjenigen zu bezahlen haben, was sie in dem betreffenden Steuerjahre für ihre Haushaltung, Wohnung, Luxus u. s. w. im Ganzen aufgewandt haben.

Zu diesem Zwecke beantragt die Finanz-Deputation, das Gesetz dahin zu ändern:

Im §. 1 in der dritten Alinea nach dem ersten Puncte die Worte:

„Auch alle Fremde und Schutzgenossen";

bis zum Schlusse des ersten Paragraphen zu streichen, und statt derselben folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„Alle Fremde und Schutzgenossen, welche ein Geschäft in Bremen betreiben, und in dem der Berechnung der Steuer zum Grunde gelegten Jahre in Bremen gewohnt haben, sowie alle Fremde und Schutzgenossen, welche kein Geschäft getrieben, aber seit 10 Jahren und länger vor Erhebung des jedesmaligen Einkommenschosses in Bremen gewohnt haben, sind auf ganz gleiche Weise, wie alle andere Bremische Staatsgenossen zur Zahlung der Einkommensteuer verpflichtet, und haben nach vorgängigem eidlichem Versprechen der richtigen Zahlung der Steuer, solche zu entrichten.

„Auch diejenigen Fremden und Schutzgenossen, welche in Bremen kein Geschäft betreiben, und während des der Berechnung der Steuer zum Grunde gelegten Jahres und länger, jedoch noch keine zehn Jahre im Bremischen Staate gewohnt haben, bezahlen diese Steuer auf ganz gleiche Weise, jedoch nur von Demjenigen, was sie im Laufe des der Berechnung der Steuer zum Grunde gelegten Jahres für ihre Haushaltung, Wohnung, zum Luxus u. s. w. im Ganzen aufgewandt haben.

Da aber die Schoß-Deputation schwerlich Kunde von allen den Fremden erlangen dürfte, welche an hiesigen Comptoiren u. s. w. arbeiten, und welche dadurch ein Einkommen von 250 ℛ und mehr erhalten, so dürfte es sich empfehlen, folgende Bestimmung in das Gesetz, und zwar nach §. 15 aufzunehmen:

„Jeder hiesige Staatsgenosse, von welchem ein während des der Berechnung der Steuer zum Grunde gelegten Jahres sich hier aufhaltender Fremder ein Einkommen von 250 ℛ und darüber bezieht, hat solche Fremde der Schoß-Deputation namhaft zu machen.

Eine gleiche Angabe ist hinsichtlich Hiesiger zu machen, welche den Staatsbürgereid noch nicht geleistet haben."

2) Bei der letzten Erhebung der Steuer sind sodann auch Zweifel darüber entstanden, inwiefern die Fremden, welche als Consuls anderer Staaten in Bremen

wohnen, zur Zahlung der Einkommensteuer heranzuziehen seien, die Finanz-Deputation ist aber der Ansicht, daß nur diejenigen Consuls, welche Angehörige des Staats sind und bleiben, welcher sie ernannt hat, und welche nur wegen ihres Amts in Bremen zeitweilig sich aufhalten, von der Steuer zu befreien sein dürften. Um diese Bestimmung im Gesetz auszudrücken, beantragt die Finanz-Deputation, zu den im §. 10 des Gesetzes aufgeführten Befreiungen von der Einkommensteuer noch aufzunehmen:

d. diejenigen Consuls und Viceconsuls anderer Staaten, welche in Bremen kein bürgerliches Geschäft betreiben, und während ihres hiesigen Aufenthalts Angehörige des Staats sind und geblieben sind, der sie ernannt hat.

3) Daß diejenigen Prediger, Schullehrer, Küster und Organisten, denen bei ihrer Anstellung Abgabenfreiheit zugesichert ist, in Betreff ihres Amtseinkommens zur Zahlung der Steuer nicht herangezogen worden sind, erscheint vollständig gerechtfertigt, weil der Staat die einmal ertheilte Zusicherung erfüllen muß. Dagegen dürfte kein Bedenken obwalten, das Einkommen, welches sie unabhängig von ihrer Amtsanstellung haben, insofern es 250 ℔ oder darüber beträgt, der Steuer zu unterwerfen, und beantragt die Finanz-Deputation zum §. 10. a. den Zusatz zu machen:

„Ist einem Prediger, Schullehrer, Küster und Organisten oder deren Wittwen Abgabenfreiheit zugesichert, so sind sie nur in Betreff ihres Amtseinkommens oder Wittwengehalts von der Einkommensteuer befreit, in Betreff solcher Einnahmen, welche von ihrer Amtsanstellung unabhängig sind, haben sie dagegen, falls dasselbe 250 ℔ oder darüber beträgt, die Steuer zu entrichten.

Schließlich beantragt die Finanz-Deputation, da eine auch nur einigermaßen gewisse Uebersicht über den diesjährigen Finanzzustand der Generalcasse noch nicht zu ermitteln und aufzustellen ist, die Quote der vom Einkommen des Jahres 1849 zu entrichtenden Steuer vorläufig auf Ein Procent zu beschränken, und die Erhebung derselben im Monat Juli d. J. festzusetzen.

Bremen, den 6. Juni 1850.

Die Finanz-Deputation:

J. H. A. Schumacher. H. H. Volte.